

secreren, was vor uns liegt, nicht eine allgemeine und unbedingte? Antwort: Unbedingt in dem Sinne, als ob man sie auch auf die außer dem Corporale befindliche Materie ausdehnen sollte, gewiß nicht, da die Rubrik selbst im Anfang sagt: *si aliquae hostiae ex oblivione remaneant in altari*, (nämlich außer dem Corporale) *sacerdos non consecrat, quia requiritur intentio*; als wenn sie sagen wollte: Wenn die Hostien nicht intra Corporale liegen, sind sie eo ipso von dem Bereiche der Intention ausgeschlossen; nach den Worten „ante se“ wäre also ganz richtig die Einschaltung: „scil. super Corporali.“

Würde die absolute Meinung erlaubt sein, und alle Mißstände aufheben, so ist unbegreiflich, wie die Auctoren dies nicht eingesehen und ein so leichtes Mittel an die Hand gegeben hätten. Hingegen streiten sie für oder gegen die Gültigkeit, und kaum wagen sie die Frage endgiltig zu entscheiden, und nach dem Vorgehen Benedict XIV. (de Sacr. Miss. l. 3. c. 18. n. 6.) sagen sie für die Praxis: Man müsse die so consecrirte Materie als dubie consecrata behandeln, sie nicht anbeten, nicht aussetzen, damit nicht abspesen, vor der ablutio missae sumieren, oder in einer anderen Messe sub conditione sie consecreren. Vid. Ligour. Gury de Herdt. etc.

Das wollten wir hinsichtlich der absoluten Intention kurz bemerken. Wenn es aber jemandem gelingt, über diese dunkle Frage volles Licht zu verbreiten und unsere Bedenken gänzlich zu heben, sind wir bereit zu weichen, und unsere Gegenmeinung sogleich abzugeben. Bis dahin aber vermögen wir nicht, uns damit zu befremden, und wagen es nicht, die so gefasste Intention anzuwenden, und noch weniger, sie praktisch zu verwerten.

P. Sebastian Soldati, Ord. Capuc. Disc.

IX. (Ein nicht gehaltenes Eheversprechen.) Petronella, ein vorher braves Landmädchen, hat den unsittlichen Anträgen des Silvanus durch längere Zeit standhaft widerstanden. Erst auf das Versprechen der Ehe ergiebt sie sich. Hierauf sagt sie, um zur Heirat zu drängen, lügnerischer Weise, daß sie sich Mutter fühle. Silvanus weigert sich, das Versprechen einzulösen, gibt aber der Getäuschten Geld, damit sie in die Stadt ziehen und so ihre Schande vor den Ahrigen verheimlichen könne.

Es fragt sich: War Silvanus verpflichtet, die Petronella zu heiraten? Dürfte diese das Geld annehmen und behalten?

Nach der Lehre der gewiegtesten neueren Moralisten unterliegt es keinem Zweifel, daß die erste Frage zu bejahen ist. Lehmkühl sagt in Uebereinstimmung mit dem heil. Alphonsus, mit Müller und anderen (I n^o 997): *Si puella sub matrimonii promissione sive vera sive ficta ad peccandum inducta est, communissima doctrina tenet, juvenem obligari ad puellam ducendam, non solum*

quando gravida evaserit, sed etsi non conceperit: aliter habetur injusta deceptio, quae solo matrimonio inito reparatur. Auch die Congreg. Concil. hat sich mehrmals in diesem Sinne ausgesprochen. Dazu kommt noch, daß das Versprechen der Ehe von der Petronella angenommen und durch den sündhaften Umgang erwidert wurde, so daß eine Art contractus sponsalitus vorliegt, der an und für sich verpflichtend.

Allerdings gibt es einige Bedingungen, deren Zutreffen von einem unter solchen Umständen gemachten Eheversprechen entbinden. Solche Bedingungen sind: Begründete Furcht, die Ehe werde eine unglückliche sein; großer Unterschied in den beiderseitigen Lebensstellungen, hinsichtlich der Bildung, der socialen Stellung, des Vermögens; große und andauernde Feindschaft von Seite der Eltern als Folge einer solchen Ehe. Diese und einige andere Umstände würden wohl von der Erfüllung des Eheversprechens, nicht aber von einer anderweitigen Schadloshaltung des geschädigten Theiles entbinden. Daher darf der geschädigte Theil das angebotene Geld annehmen und behalten, obgleich der sündhafte Umgang nicht jene Folgen hatte, welche lügnerischer Weise vorgegeben wurden. Mit dieser Lüge gebrauchte Petronella eine List, die zwar gegen die Wahrheit, nicht aber gegen die Gerechtigkeit war. Sie empfing die Summe als Entschädigung des durch die Verweigerung der Ehe erlittenen Unrechtes und des dadurch entgehenden Vortheiles, wozu sie berechtigt war.

Linz.

Ruprecht Buchmair, Spiritual.

X. (Anwendung des Probabilismus.) Romualdus, ein nicht gerade sehr gewissenhafter Priester, der aber zur Scrupulosität neigt und unter derselben umsomehr leidet, als er sich bisher nicht entschließen konnte, einem Moralsystem zu folgen, wendet sich nun, um seiner Scrupel loszuwerden, dem Probabilismus zu und will denselben consequent in der Weise durchführen, daß er beharrlich in Bezug auf sich selbst, wie auch betreffs der Leitung anderer, der weniger strengen, wenn noch probablen Meinung folgt. Namentlich glaubt er 1. so oft die Meinungen darüber verschieden sind, ob eine Pflicht überhaupt vorhanden ist oder nicht, der die Freiheit in Schutz nehmenden Ansicht anhängen zu dürfen; 2. ferner der milderen Meinung folgen zu sollen, wenn ein Zweifel obwaltet, ob eine Verpflichtung (Sünde) schwer oder leicht sei; 3. wenn endlich betreffs der zu einer schweren Versündigung nothwendigen subjectiven Bedingungen (Erkenntnis und gehörige Bethätigung des Willens) in Bezug auf einen Pönitenten Unklarheit herrscht, glaubt er, nach den nämlichen Grundsätzen des Probabilismus sich stets für eine bloß leichte Versündigung entscheiden zu müssen. Was ist nun zum Verhalten des Romualdus im allgemeinen (I.), was zu seinen besonders angeführten Ansichten (II.) zu sagen? Natürlich wird vorausgesetzt, daß der Probabilismus berechtigt und dessen Anwendung erlaubt ist.